

Ausgangslage

- (Ältere) (Streu-) Obstwiesen bieten i.d. R. Lebensraumstrukturen, Fortpflanzungsstätten und Nahrung für eine reiche Tierwelt
- Der hohe Status der Streuobstwiesen in der Öffentlichkeit beruht im Wesentlichen auf diesem „Naturschutzwert“
- Wenn wir in Obstwiesen und an Obstbäumen arbeiten, bekommen wir es auch mit dieser Tierwelt zu tun, geraten wir zwangsläufig in den Regelungsbereich des gesetzlichen Artenschutzes
- Grundkenntnisse in diesen Bereichen sind erforderlich, Unwissenheit schützt nicht!!



Obstbaumpflege und Artenschutz



Im Zusammenhang mit Obstbaumpflege relevante Tierarten(-gruppen)

- Alle Vogelarten / Vögel
- Alle Fledermausarten
- Alle Wespen, Wildbienen, Hornissen
- in Totholz und Mulm lebende Käfer: Eremit, Hirschkäfer,
- Maulwurf, Siebenschläfer



Rechtliche Regelungen mit Relevanz für die Obstbaumpflege

- **Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)**
Enthält Bestimmungen zum Artenschutz
- **Bundes-Artenschutz-Verordnung (BArtVO)**
Listet geschützte und streng geschützte Tierarten auf
- **Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409 EWG)**
Enthält Bestimmungen zum Artenschutz
- **FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG)**
Enthält Bestimmungen zum Lebensraum- und Artenschutz, listet in Anhängen geschützte Tierarten auf
- **z.T. Landes-Naturschutzgesetze**
Enthalten teilweise Bestimmungen zum Schutzstatus von Streuobstwiesen

Gesetze sind alle im Internet zugänglich!

Unterscheidung:

**Allgemeiner Artenschutz nach
§ 39 BNatschG: Allgemeine
Regelungen,**

**u.a. auch zu Pflegearbeiten an Bäumen
und Hecken**

**Besonderer Artenschutz nach
§ 44 BNatschG:**

gilt individuenbezogen, für einzelne Tiere

Obstbaumpflege und Artenschutz

Allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatschG

Regelung zu Schnittarbeiten / -zeitpunkten.

(.....)

(5) Es ist verboten,

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Relevanz

**Fällung / Beseitigung von Bäumen zwischen 1. März und 30. Sept. nicht zulässig.
„Pflegeschnitte“, also z.B. Sommerschnitt, zulässig,
aber: besonderer Artenschutz ist zu beachten!**

Allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatschG:

- “(1) Es ist verboten
1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, (...)
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
-“

Relevanz

Regelung gilt ganz allgemein, ohne Bezug zu einzelnen (geschützten) Arten oder Individuen, fordert allgemeine Rücksichtnahme, Berücksichtigung der Belange und Ansprüche wild lebender Tiere bei allen Handlungen. Obstbaumpflege sollte „vernünftigen Grund“ haben, bzw. darstellen

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatschG:

„(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.....

Relevanz

- **Alle heimischen Vogelarten sind geschützt**
- **Schutz bzw. Verbote gelten Individuen bezogen, für jedes einzelne Tier**
- **Sie gelten auch für „Entwicklungsformen“ (Eier, Larven, Jungtiere...)**
- **Sie gelten auch für „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**
- **Es gilt das Verbot der (erheblichen) „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“**
- **Verstoß gilt unabhängig von einer Absicht / Unkenntnis!!**

Was tun? -1-

Grundsätzlich: Wenn wir uns an Bäume „ranmachen“, bekommen wir es unvermeidlich mit artenschutzrechtlichen Regelungen zu tun, wir haben diese zu beachten – wir sollten Bescheid wissen.

1. Naturschutzrechtliche Regelungen im Hinblick auf den Ort, die Fläche als Ganzes – Informationen, die beim AG abzufragen sind

2. Artenschutzrechtliche Regelungen

Bei der praktischen Arbeit, am Baum ist im Rahmen der Baumansprache, zu prüfen, ob da „irgendwas natur- oder artenschutzrechtlich Relevantes“ ist.

Was tun? - 2-

Obstbäume / Obstwiesen im Außenbereich:

Allgemeines

Im Vorfeld klären / beim AG nachfragen:

- **Liegt die Fläche in irgend einer Kategorie von Schutzgebiet (LSG, NSG, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet)?**
- **Ist sie evtl. „geschützter Landschaftsbestandteil“, geschütztes Biotop?**
- **Wurde die Fläche als Kompensationsmaßnahme angelegt?**
- **Ist sie in einem (Naturschutz-)Förderprogramm?**

- **Ergeben sich daraus irgendwelche besonderen Anforderungen, Auflagen, Einschränkungen für die Pflege, die ich beachten muss? Welche? Was heißt das für die konkrete Arbeit?**

Was tun ? -3-

Vogelarten der Obstwiesen

Höhlenbrüter

**Größere: Grünspecht, Buntspecht,
Mittelspecht, Star, Wendehals,.. ;
Einflugloch mind. 3,5 – 6 cm Durchmesser**

**Kleinere: Meisenarten, Gartenbaumläufer,
Halsbandschnäpper, Kleiber; Einflugloch
etwa 2,5 – 3,5 cm Durchmesser**

Halbhöhlenbrüter: Gartenrotschwanz,

Was tun ? -4-

Vögel

Ganzjährig im Zusammenhang mit der Baumansprache prüfen:

- **sind an dem Baum Öffnungen / Höhlungen vorhanden, die potenziell als Bruthöhlen geeignet sind? („Höhlenbrüter“, „Halbhöhlenbrüter“)**
- **sind im Geäst Vogelnester vorhanden? („Freibrüter“)**



Was tun ? -5-

Vögel

Im Sommerhalbjahr (ca. Mitte März bis Ende August)

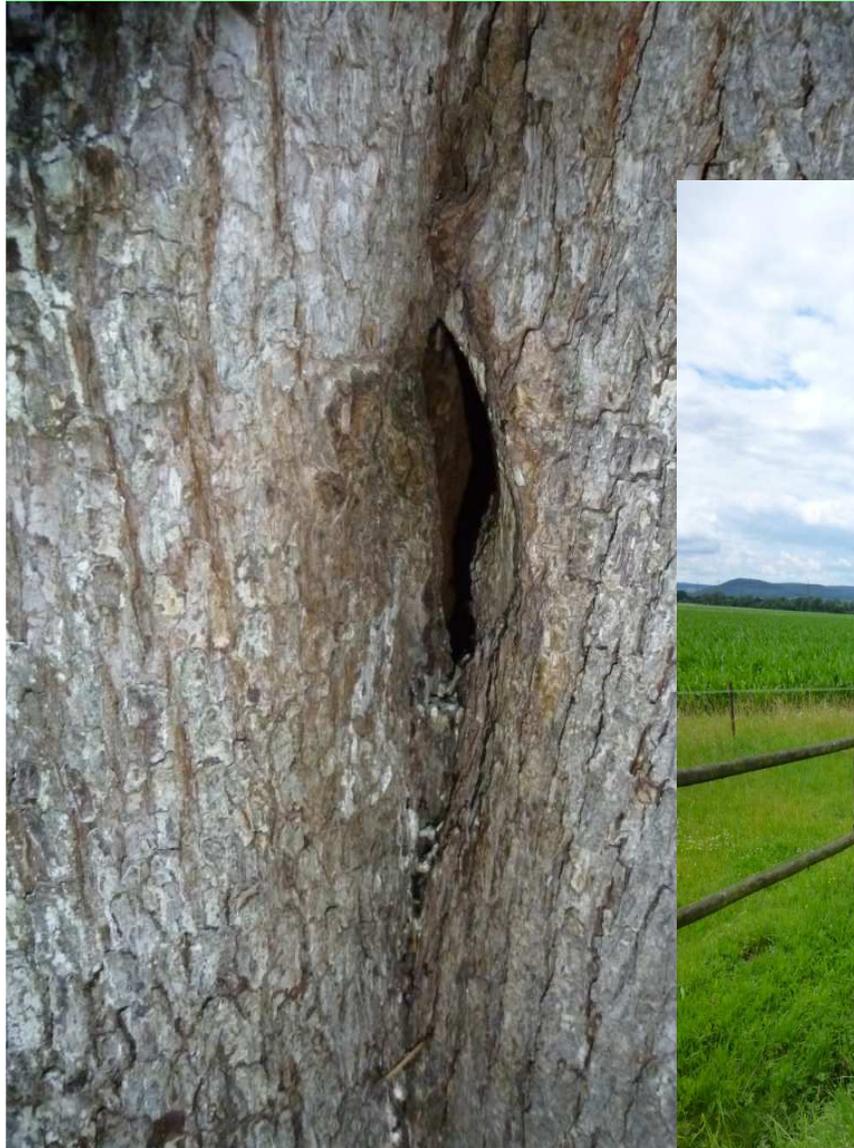
- **Sind erkennbare Bruthöhlen oder Nester besetzt (Brütende Tiere oder Jungvögel) ?
(Prüfung so vorsichtig, dass evtl. brütende Vögel nicht gestört werden!)**
- **Wenn ja: Arbeiten verschieben bis Brut beendet ist und Jungvögel ausgeflogen sind, Gefahr der Störung oder evtl. Tötung von Jungvögeln**

Was tun ? -6- Vögel

Im Winterhalbjahr (01. Okt. – 28.Feb.)

- **im Geäst evtl. vorhandene (Reste von) Vogelnester(n) dürfen einfach entfernt werden**
- **Entfernung eines (Stark-)Astes oder Fällung eines Baums in dem sich eine als Bruthöhle geeignete Öffnung / Höhlung befindet, stellt im strengen Sinn die Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte dar,**
- **ist damit ein Verstoß gegen § 44 (1) P 3 BNatschG.**

Obstbaumpflege und Artenschutz



Was tun ? -7-

Vögel

Baum / Ast mit potenzieller Bruthöhle, Entfernung beabsichtigt:

Prüfung:

ist Pflegemaßnahme möglich ohne den Astteil mit Höhlung zu entfernen?

Ja? → Höhlung ist zu erhalten!!

Nein?

Kleine Höhle (Meisen, Kleiber, Star)? → Entfernung möglich bei Ersatz durch geeigneten Nistkasten (vor Beginn der Brutsaison!)

Große Höhle (streng geschützte Spechtarten)? → Information und Nachfragen bei zuständiger Naturschutzbehörde, Vorgehen abstimmen!

Hinweise auf Nutzung einer Öffnung als Bruthöhle

- Schutz gilt im Prinzip für alle Öffnungen, Höhlen, Spalten, die potenziell geeignet sind, unabhängig von aktueller Nutzung!

Wie erkenne ich „potenzielle Eignung“??

- In Literatur zwar Angaben zu Größen des Einfluglochs unterschiedlicher Arten, aber keine Angaben zur Mindesttiefe / Mindestgröße der Höhlung
- Größe des Einfluglochs: mind. 2,4 cm für kleinere, mind. 4,5 cm für größere Arten
- Mindesttiefe /-größe der Höhlung (geschätzt):
10 - 12 cm für kleinere, 22 – 30 cm für größere Arten

Wie erkenne ich potenzielle / genutzte Bruthöhle?

- Während der Aufzucht im Sommer: häufiger anfliegende Altvögel mit Futter
- Kotspuren am Einflugloch oder an Ästen / Zweigen drum herum
- „Hackspuren“ um das Einflugloch
- Evtl. erkennbare Reste von Nistmaterial am Einflugloch
- Kleiber „mauert“ einen Lehmring um das Einflugloch



Obstbaumpflege und Artenschutz

„Käferbäume“ – sind potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten geschützter Käferarten – und damit zu erhalten



Obstbaumpflege und Artenschutz

Wespen / Hornissen

Alle Wildbienen-, Wespenarten und Hornissen sind geschützt!

- **Wespenarten die ihr „Nest“ im Boden haben**
- **Wespenarten und Hornissen mit Nestern in oder an (hohlen) Bäumen**

**Bei Wespenarten und Hornissen überwintert nur die Königin
Sie „gründet“ im Frühjahr ein neues Volk, das sich zur Aufzucht der Jungen jedes Jahr ein neues Nest baut.**



Es ist verboten, diese Nester, solange sie besetzt sind, zu zerstören oder zu beseitigen!

Falls wir also im Sommer ein Nest antreffen, müssen wir Arbeiten auf der Obstwiese, an Bäumen so organisieren, dass wir selber nicht gefährdet sind, aber auch die Tiere nicht stören, töten, vertreiben.

Verlassene Nester, die wir im Winter antreffen, dürfen wir entfernen

Fledermäuse

Verschiedene Fledermausarten nutzen größere Höhlen in Bäumen und Rindenspalten als Sommerquartier

Alle Fledermausarten sind geschützt

Störung im Sommerhalbjahr und Beseitigung der Strukturen ist verboten, bzw. bei Beseitigung ist Ersatz zu schaffen



Maulwurf

Der Maulwurf gilt nach BArtVO als geschützte Tierart, es gelten also die Verbote des § 44 BNatschG

Wenn wir versuchen, Wühlmäuse durch Fangen mit Fallen zu bekämpfen, müssen wir (wie auch immer) sicherstellen, dass wir keine Maulwürde fangen und / oder töten!

Literatur / Weiterführendes:

Dietz, M., u.a., 2014, Artenschutz und Baumpflege

Höhlenbäume im urbanen Raum , unter:

www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/hoehlenbaeume_im_urbanen_raum_leitfaden_juli2013_nbf.pdf

Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen,

unter: www.dresden.de/media/pdf/umwelt/Artenschutz.pdf

Und:

Natur- und Artenschutz auf den Obstwiesen ist mehr als nur Verbote beachten.

Wir sollten das auch aktiv angehen.

Zu einzelnen Artengruppen, ihren Lebensweisen und auch Möglichkeiten, sie zu fördern gibt es im Internet reichlich Informationsmaterial.